

Kurtaxen - Reglement



der
Einwohnergemeinde Brenzikofen

01.01.2003

Die Gemeinde Brenzikofen erlässt gestützt auf Artikel 263 des kant. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 sowie auf Artikel 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Brenzikofen vom 29. November 2001 folgendes Reglement:

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Brenzikofen erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe wird zur Schaffung von Annehmlichkeiten für die Gäste verwendet. Dazu gehören zum Beispiel die Erstellung, Verbesserung und der Unterhalt von Spazierwegen, Verschönerung von öffentlichen Anlagen, das Aufstellen von Ruhebänken etc.
- Organisation **Art. 2** ¹ Der Ortsverein Brenzikofen vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe, stellt dem Gemeinderat Antrag über deren Verwendung und führt die Kurtaxenkasse.
- ² Der Ortsverein legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxe ab.
- Steuerobjekt **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Brenzikofen in der Gemeinde übernachten.
- ² Unter Absatz 1 fallen alle Personen, die nicht berufshalber, sondern als Feriengast in Restaurants, Pensionen, B&B, Lagern, Zelten oder Wohnwagen oder als Mieter von Chalets oder Ferienwohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde weilen. Ausgenommen sind Personen gemäss Artikel 5.
- ³ Grundeigentum in Brenzikofen befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze **Art. 4** Die Kurtaxe beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| a) für alle Personen nach Artikel 3 pro Übernachtung und Person | Fr. 0.50 |
| b) für stationäre Wohnwagen pro Jahr | Fr. 25.00 |
- Ausnahmen **Art. 5** ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Brenzikofen unentgeltlich übernachten;
 - Kinder unter 16 Jahren;
 - Wochen- und Kurzaufenthalter;
 - Schulen;
 - bettlägerige Kranke;
 - Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
 - Personen, denen die Entrichtung der Kurtaxe aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen oder Ermässigungen bewilligen.

Bezug **Art. 6** ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen. Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

² Die Beherbergenden haben über den Bezug der Kurtaxe eine Kontrolle zu führen. Die Abrechnung mit dem Ortsverein Brenzikofen hat jährlich zu erfolgen.

³ Die Besitzer von Chalets, Ferienwohnungen, Gästezimmern oder Lagern sowie der Campingbetreiber sind verpflichtet, dem Ortsverein Brenzikofen Vermietungen an Feriengäste zu melden.

Steuerrecht **Art. 7** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das kant. Steuerrecht zur Anwendung.

Beschwerden **Art. 8** ¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat Brenzikofen zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten.

² Die Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

Widerhandlungen /
Bussen **Art. 9** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft werden (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

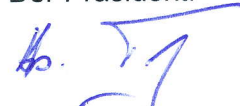
² Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe **Art. 10** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

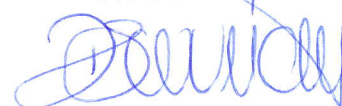
Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Kurtaxen vom 18. Dezember 1971.

Die Versammlung vom 28. November 2002 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:


H.P. Tschanz

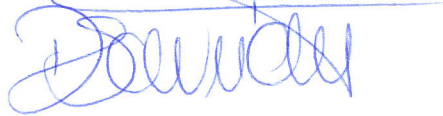
Die Sekretärin:


R. Schneider

A u f l a g e z e u g n i s

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2002 bis 28. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Schmid', written over a horizontal line.

Brenzikofen, 29. November 2002